

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg

Vom 29. April 2026 – Az. MWK25-0123-143/2/2

- I. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (VwV EFRE FEIH 2021-2027) vom 13. April 2022 zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg vom 03. April 2025 – Az. MWK25-0123-143/2/1 (GABl. 2025, 457), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:
Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Es gelten die Rechtsgrundlagen gemäß Nummer 1 der VwV EFRE-Zuwendungsverfahren - VEZ 2021-2027 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gelten für EFRE-Förderungen im Rahmen der VwV EFRE-FEIH 2021-2027 das Landeshochschulgesetz (LHG), im Falle einer Beteiligung des Karlsruher Instituts für Technologie zudem das KIT-Gesetz und, sofern eine Bindung durch Artikel 91b Grundgesetz vorliegen sollte, die Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG).

2. Nummer 3.3.1 wird wie folgt gefasst:
Zweck der Zuwendung

Die Fördermaßnahme dient der Stärkung der anwendungsorientierten Forschung im Rahmen der vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg unterstützten Innovationscampus-Modelle und deren Umfeld sowie vergleichbaren Innovationsökosystemen in Baden-Württemberg. Durch die Unterstützung bei der Anschaffung von Forschungsgroßgeräten sollen die wirtschaftsnahen Forschungsschwerpunkte der antragsberechtigten Innovationsökosysteme, die einen starken Bezug zu den kritischen STEP-Technologien aufweisen, gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für den europäischen und überregionalen Kontext.

Die Fördermaßnahme soll prioritär die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien in den strategischen Bereichen (1) Künstliche Intelligenz, (2)

Mobilität, (3) Lebenswissenschaften, (4) Quantentechnologien und (5) Nachhaltigkeit unterstützen und somit zur Erreichung der STEP-Ziele beitragen. Die Einrichtung eines Hyperschallkanals als Forschungs- und Testinfrastruktur ermöglicht die Forschung im Bereich des Hyperschalls unter realen Flugbedingungen und leistet somit einen Beitrag zu technologieintensiven Innovationen entsprechend der STEP-Verordnung.

Weitere Ziele der Fördermaßnahme sind der Erhalt der Attraktivität des Forschungs- und Entwicklungsstandorts Baden-Württemberg sowie die Unterstützung der Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Universitäten entsprechend dem jeweiligen gesetzlichen Forschungsauftrag mit Bezug auf die Ziele der STEP-Verordnung. Der Forschungs- und Entwicklungsstandort Baden-Württemberg soll damit im internationalen Wettbewerb sowohl in der Spitzenforschung als auch der anwendungsorientierten Forschung konkurrenzfähig bleiben.

Die Ergebnisse der Forschungsvorhaben, die durch die Forschungsgroßgeräte ermöglicht werden, sollen durch die enge Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen einen hohen Anwendungsbezug aufweisen und zum Beispiel in Form neuer Produkte oder Dienstleistungen umgesetzt werden.

3. Nummer 3.3.2 wird wie folgt gefasst:
Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind ausschließlich staatliche Universitäten mit Sitz in Baden-Württemberg, die an einem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstützten Innovationscampus-Modell oder an einem vergleichbaren Innovationsökosystem beteiligt sind.

Unter einem Innovationsökosystem wird hier eine bereits bestehende, auf Dauer angelegte Kooperation zwischen (mindestens) einer Universität, wirtschaftlichen Akteuren sowie ggf. außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Akteuren verstanden. Im Bereich Sicherheit und Verteidigung wird auch ein im Aufbau befindlicher Innovationscampus darunter verstanden.

4. Nummer 3.3.3 wird wie folgt gefasst:
Zuwendungsvoraussetzungen

- Das jeweilige Forschungsgroßgerät dient überwiegend (mindestens 80 Prozent) der Forschung im nicht-wirtschaftlichen Bereich;
- das Vorhaben ist in seiner zugrundeliegenden Forschungsprogrammatur auf die Entwicklung kritischer Technologien in den folgenden Branchen ausgerichtet:
 - digitale Technologien, einschließlich Technologien, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen,

- Mehrländerprojekte im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 des Beschlusses (EU) 2022/2481 und technologieintensive Innovationen,
- umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung,
 - Biotechnologien, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile;
- Kritische Technologien im Sinne der STEP-Verordnung zeichnen sich aus indem sie a) ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den Binnenmarkt schaffen und / oder b) einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Europäischen Union leisten. Die Forschung ist von überregionaler Bedeutung. Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus;
- das Vorhaben dient der Profilbildung der antragstellenden Universität und den beteiligten weiteren Forschungseinrichtungen und ist einem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstützten Innovationscampus-Modell beziehungsweise einem vergleichbaren Innovationsökosystem zuzuordnen.

Das Nähere wird in der Regel in einem Förderaufruf bestimmt, der auf der Internetseite des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 (www.efre-bw.de) veröffentlicht wird. Ausnahmen sind im Bereich Sicherheit und Verteidigung zulässig.

5. Nummer 3.3.4 wird wie folgt gefasst:
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Förderungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Förderung kann bis zu 100 Prozent der kofinanzierten förderfähigen Ausgaben betragen. In diesem Fördersatz sind nur Mittel aus dem Europäischen Strukturfonds EFRE enthalten.

Gefördert werden kann der Erwerb von Forschungsgroßgeräten. Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Betriebseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör muss eine angemessene und nachvollziehbare Relation bestehen.

In dieser Fördermaßnahme dürfen die Universitäten keinen Antrag im Förderprogramm "Forschungsgroßgeräte" der Deutschen Forschungsgemeinschaft stellen. Es handelt sich mit Ausnahme der Anschaffung eines Hyperschallkanals, für die ein EFRE-Förderanteil von 100 Prozent zulässig ist, um eine Finanzierung aus EFRE-Mitteln in Höhe von 90 Prozent und Eigenmitteln der Universitäten in Höhe von 10 Prozent.

Es sind die Bestimmungen des Förderhandbuchs der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des EFRE-Programms 2021-2027 zu den förderfähigen Ausgaben zu beachten.

6. Nummer 4.2.2 wird wie folgt gefasst:
Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die staatlichen Hochschulen, die von Bund und Ländern gemeinsam grundfinanzierten außeruniversitären Forschungsinstitute der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft, jeweils mit Sitz der Institute in Baden-Württemberg, sowie die Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V..

Antragsberechtigt sind außerdem staatliche Hochschulen mit Sitz in Baden-Württemberg, denen ein Seal of Excellence im Rahmen der European Research Council (ERC) proof of concepts verliehen wurde.

7. Nummer 4.2.3 wird wie folgt gefasst:
Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen zur Prototypenförderung werden in einem Förderaufruf bestimmt, der auf der Internetseite des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 (www.efre-bw.de) veröffentlicht wird.

8. Folgende Nummer 4.3 wird neu aufgenommen:

4.3 Innovation Challenge und ergänzende Formate

Nummer 4.3.1

Zweck der Zuwendung

Durch die Fördermaßnahme zum Ausbau der baden-württembergischen Innovationscampus-Modelle soll die anwendungs- und transferorientierte Forschung in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und Dual Use gezielt gestärkt werden.

Ziele der Fördermaßnahme sind die Stärkung von Innovation und Technologietransfer sowie verbesserte Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in Bereichen von Sicherheits- und Verteidigungsrelevanz. Die Fördermaßnahme soll prioritär einen Beitrag zu den technologieintensiven Innovationen der STEP-Verordnung leisten. Dies gilt insbesondere für den europäischen und überregionalen Kontext. Die Ergebnisse der Transfermaßnahmen, allen voran die Innovation Challenge, sollen durch die enge Zusammenarbeit von Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen einen hohen Anwendungs- und Praxisbezug aufweisen und

Forschungsergebnisse aus der Wissenschaft noch schneller in die wirtschaftliche Anwendung übertragen.

Weitere Ziele der Fördermaßnahme sind der Erhalt der Attraktivität des Forschungs- und Entwicklungsstandorts Baden-Württemberg sowie die Unterstützung der Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Universitäten entsprechend dem jeweiligen gesetzlichen Forschungsauftrag mit Bezug auf die Ziele der STEP-Verordnung.

Nummer 4.3.2

Zuwendungsempfänger

In dieser Fördermaßnahme sind ausschließlich staatliche Universitäten mit ausgeprägtem Forschungsschwerpunkt „Luft- und Raumfahrt“ mit Sitz in Baden-Württemberg antrags- und förderberechtigt. Im Rahmen der Innovation Challenge sind außerdem Forschende der staatlichen Hochschulen antrags- und zuwendungsberechtigt. Die von Bund und Ländern gemeinsam grundfinanzierten außeruniversitären Forschungsinstitute der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft, jeweils mit Sitz der Institute in Baden-Württemberg, sowie die Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V. sind nur im Verbund mit staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg zuwendungsberechtigt.

Nummer 4.3.3

Zuwendungsvoraussetzungen

- Das Vorhaben ist in seiner zugrundeliegenden Forschungsprogrammatisierung auf die Entwicklung kritischer Technologien in der folgenden Branche ausgerichtet:
 - digitale Technologien, einschließlich Technologien, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen, Mehrländerprojekte im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 des Beschlusses (EU) 2022/2481 und technologieintensive Innovationen.
- Kritische Technologien im Sinne der STEP-Verordnung zeichnen sich aus indem sie a) ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den Binnenmarkt schaffen und / oder b) einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Europäischen Union leisten. Die Forschung ist von überregionaler Bedeutung. Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus;
- das Vorhaben dient der Profilbildung der antragstellenden Universität;
- das jeweilige Forschungsgrößgerät dient überwiegend (mindestens 80 Prozent) der Forschung im nicht-wirtschaftlichen Bereich.

Nummer 4.3.4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Förderungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Förderung kann bis zu 100 Prozent der kofinanzierten förderfähigen Ausgaben betragen. In diesem Fördersatz sind nur Mittel aus dem Europäischen Strukturfonds EFRE enthalten.

Gefördert werden können die Realisierung eines neuen Innovationscampus-Modells sowie ergänzende Innovations- und Transfermaßnahmen.

Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren Ausgaben für:

- Personalkosten, zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale von 15 Prozent;
- Reisekosten;
- Sachkosten, soweit sie nicht durch die Gemeinkostenpauschale abgegolten sind, zum Beispiel erforderliche Sachmittel und Material zur Durchführung der geförderten Maßnahme;
- Investitionen: gefördert werden kann der Erwerb von Forschungsgroßgeräten. Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Betriebseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör muss eine angemessene und nachvollziehbare Relation bestehen.

Im Falle einer Erbringung von Sach- oder Geldleistungen durch Dritte im Rahmen der Innovation Challenge darf sich aus dieser finanziellen Beteiligung keine Verpflichtung im Hinblick auf die spätere Verwertung (keine Besserstellung) ergeben.

Es sind die Bestimmungen des Förderhandbuchs der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des EFRE-Programms 2021-2027 zu den förderfähigen Ausgaben zu beachten.

9. Nummer 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 29. April 2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.